

Entschädigungsreglement des Triathlon Verbandes des F. Liechtenstein (TriFL)

Art. 1. Allgemein

Dieses Reglement regelt die Entschädigungsleistungen des Verbandes an Athleten und Funktionäre und ist für diese verbindlich. Über die in diesem Reglement nicht geregelten Sachverhalte entscheidet der Vorstand des TriFL. Für die Gesuche um finanzielle Entschädigung sind die offiziellen Formulare einzureichen. Gesuche können in Absprache mit dem Kassier auch in elektronischer Form eingereicht werden. Ausgaben sind mit Belegen (Rechnungen, Quittungen usw.) im Original oder als Kopie zu dokumentieren.

Art. 2. Budget und Sonderbudget

Die Entschädigungen richten sich in der Regel nach den jeweiligen Budgetposten des Jahresbudgets, welches von der DV genehmigt wird. Der Vorstand ist jederzeit ermächtigt, Sonderbudgets zu sprechen.

Art. 3. Spesenentschädigung

Spesen bzw. Auslagen, welche nicht den Wettkampfsport betreffen und dem Antragssteller im Zusammenhang mit einer Verbandstätigkeit entstanden sind, können entschädigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antrag auf Spesenentschädigung ist schriftlich innert 60 Tagen beim Kassier einzureichen;
- b) Es werden nur Spesen entschädigt, bei welchen die Originale oder Kopien der Belege vorliegen. Wenn keine Belege vorliegen, entscheidet der Vorstand über die Höhe der Entschädigung.

Art. 4. Wettkampfentschädigung

Berechtigt für eine Entschädigung sind für den Wettkampf selektionierte Athleten sowie die vom Verband offiziell nominierten Betreuer und Verbandsvertreter. In der Regel werden nur Wettkämpfe entschädigt, welche ins entsprechende Jahresbudget aufgenommen worden sind. Age-Group-Athleten sind gesondert zu budgetieren oder werden nachrangig zu den Kategorien Elite, U23, Junioren oder Jugend behandelt.

a) Entschädigung Elite, U23, Junioren, Jugend für WM/EM:

Startgeld: Wird vom Verband bezahlt.

Unterkunft und Verpflegung: Wird allen nominierten Athleten bis max. 4 Übernachtungen (pro Übernachtung CHF 80.--) bezahlt.

Fahrt- bzw. Flugkosten: Voll- oder Teilentschädigung im Rahmen des Budgets. Elite-Athleten werden prioritär zu U23 und Junioren/Jugend behandelt.

b) Entschädigung Elite, U23, Junioren, Jugend für andere ITU/ETU Wettkämpfe:

Eine Entschädigung erfolgt nur, sofern dieser Wettkampf budgetiert worden ist und sämtliche Belege im Original oder als Kopie vorliegen.

c) Entschädigung Age-Group für WM/EM

Startgeld: wird vom Verband bezahlt

Unterkunft und Verpflegung: max. 50% der Kosten

Fahrt- und Flugkosten: max. 50% der Kosten

Art. 5. Sportärztliche Untersuchungen

Die Entschädigung für sportärztliche Untersuchungen erfolgt im Rahmen des Jahresbudgets und wird nur Eliteathleten gewährt. Die Untersuchung ist vom Trainer anzuordnen oder vom Vorstand zu genehmigen. Der Antrag auf Entschädigung ist bis zum 30. November des jeweiligen Jahres beim Kassier einzureichen.

Art. 6. Fahrtspesenentschädigung

Fahrten mit Privatauto: Fahrtspesenentschädigung wird Athleten oder Funktionären zu Teil, die für den Verband tätig sind. Die Entschädigung beträgt pauschal 0.30 CHF/ Km und wird erst ab 40 Km bezahlt.

Fahrten mit LOSV-Bus: Es werden die Benzinkosten entschädigt. Für die Reinigung des Bus wird eine Pauschale von CHF30.—bezahlt.

Art 7. Medienberichterstattung

Die Athleten sind verpflichtet, ihre Wettkampf-Resultate an den PR-Verantwortlichen des Verbandes oder direkt an die Liechtensteiner Presse zu

melden. Bei Missachtung dieser Verpflichtung kann der Vorstand die Wettkampfschädigung mindern.

Art. 8 Bekleidung

Der TriFL stellt für die von ihm beschickten Wettkämpfe die Wettkampfbekleidung zur Verfügung. Diese Bekleidung (Nationalteam-Bekleidung) ist während der ganzen Dauer des Wettkampfes zu tragen. Die Bekleidung wird den Athleten der Kategorie Elite, U23, Junioren und Jugend zur Verfügung gestellt. Age-Group Athleten müssen die Wettkampfbekleidung dem Verband bezahlen, wobei die Kosten vom Verband vorgegeben werden., Wenn der Verband Wettkampfbekleidung und –ausrüstung ausdrücklich ausleiht, dann bleiben diese im Eigentum des Verbandes und können von diesem jederzeit zurückgefordert werden. Beschädigte oder verloren gegangene ausgeliehene Bekleidung oder Ausrüstung können vom Verband in Rechnung gestellt werden. Die Bekleidung und insbesondere die Aufschriften (Sponsoren, Verband) dürfen nicht verändert werden. Zusätzliche Aufschriften (z.B. von Athleten-Sponsoren) müssen vom Vorstand bewilligt werden und sind von den Athleten zu bezahlen,

Art. 9 Trainingslager

Grundsätzlich werden nur vom Verband organisierte offizielle Trainingslager oder vom Verband bewilligte private Trainingslager mitfinanziert. Die Kosten des Trainingslagers werden vom Athleten vorfinanziert. Eine Entschädigung erfolgt nur unter Einreichung eines Entschädigungsantrages mit sämtlichen Belegen im Original oder in Kopie bis spätestens 30. November des entsprechenden Jahres. Entschädigung erhalten nur lizenzierte Athleten, die mindestens eine EM oder WM oder einen vergleichbaren Wettkampf im Entschädigungsjahr bestreiten.

Art. 10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des TriFL am 10. April 2014 in Kraft.

Vaduz, den 10. März 2005

Vaduz, den 10. April 2014